

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen

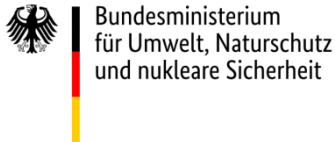


Staubsauger

DE-UZ 188

Vergabekriterien
Ausgabe Januar 2020
Version 1

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Hintergrund und Ziel des UZ	4
1.3	Einhaltung gesetzlicher Vorgaben	4
2	Geltungsbereich	5
3	Anforderungen	6
3.1	Nennleistungsaufnahme	6
3.2	Jährlicher Energieverbrauch.....	6
3.3	Staubaufnahme auf Teppich und Hartboden mit Universaldüse.....	6
3.4	Staubemission	7
3.5	Geräuschemission und Bewegungswiderstand	7
3.6	Materialanforderungen an die Kunststoffe der Gehäuse, Gehäuseteile einschließlich Teile des Zubehörs (Saugrohr/-Schlauch, Düse etc.).....	7
3.7	Wartungs- und recyclinggerechte Konstruktion und PCR-Kunststoff.....	8
3.8	Anforderungen an die Langlebigkeit.....	9
3.8.1	Haltbarkeit der Haushaltsstaubsauger	9
3.8.2	Haltbarkeit für akkubetriebene Staubsauger	9
3.8.3	Bereitstellung von Ersatzteilen	10
3.9	Verbraucherinformation	10
3.10	Ausblick	10
4	Zeichennehmer und Beteiligte.....	11
5	Zeichenbenutzung	11

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund und Ziel des UZ

Rund 39 Millionen Staubsauger stehen heute in deutschen Haushalten. Zusammen verbrauchen sie pro Jahr rund 3,4 Milliarden Kilowattstunden.

Die Stromkosten während einer 8-jährigen Lebensdauer sind teilweise höher als der Kaufpreis. Mit effizienten Staubsaugern lässt sich der Verbrauch senken.

Seit 2019 gibt es kein EU-Energielabel für Staubsauger mehr. Daher kann sich der Verbraucher beim Kauf nicht mehr an der Energieeffizienzklasse und anderen Parametern orientieren. Die Unterschiede bei der Effektivität der einzelnen Modelle vor allem der Akkubetriebenen Hand- und Bodenstaubsauger sind zum Teil sehr groß. Hier kann das Umweltzeichen Blauer Engel eine Orientierung bieten.

Der Klimaschutz, die Verminderung des Energieverbrauchs und die Vermeidung von Schadstoffen und Abfall sowie die Kreislaufführung sind wichtige Ziele des Umweltschutzes. Mit dem Umweltzeichen für Staubsauger können Produkte gekennzeichnet werden, die sich durch folgende Umwelteigenschaften auszeichnen:

- Geringer Energieverbrauch.
- Hohe Staubaufnahme sowie geringe Staubemissionen.
- Geringe Geräuschemissionen.
- Verwendung umweltschonender Materialien.
- Langlebige und recyclinggerechte Konstruktion.

1.3 Einhaltung gesetzlicher Vorgaben

Die Einhaltung bestehender Gesetze und Verordnungen wird für die mit dem Umweltzeichen gekennzeichneten Produkte vorausgesetzt. Diese sind insbesondere die nachfolgend genannten:

- Die durch das Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG)¹ sowie Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und

¹ Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, BGBl, 2005, Teil I, Nr. 17 (23.05.2005)

Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung - ElektroStoffV)² in deutsches Recht umgesetzten EU-Richtlinien³ sind beachtet.

- Die durch die Chemikalienverordnung REACH (1907/2006/EG)⁴ und die EG-Verordnung 1272/2008⁵ (oder die Richtlinie 67/548/EWG) definierten stofflichen Anforderungen werden berücksichtigt.
- Die Anforderungen der Europäischen Union bezogen auf die Sicherheit von Geräten (EU-Richtlinien- Konformitätszeichens „CE“) werden eingehalten.
- Die Vorgaben zur Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie⁶ sind erfüllt und die Guidelines⁷ wurden beachtet.

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



2 Geltungsbereich

Diese Vergabegrundlage gilt für Staubsauger für den gewerblichen sowie den Hausgebrauch sowie für akkubetriebene Hand- und Bodenstaubsauger in der Funktion der Bodenreinigung.

Nicht in den Geltungsbereich fallen:

- Nasssauger, kombinierte Nass- und Trockensauger, akkubetriebene Staubsauger die nicht für die Bodenreinigung vorgesehen sind.
- Saugroboter, Industriesauger und Zentralstaubsauger.
- Bohnermaschinen, Staubsauger für den Außenbereich.

² Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111)

³ Directive on Waste Electrical and Electronic Equipment: RICHTLINIE 2012/19/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte; Directive on the Restriction of the Use of Certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment: RICHTLINIE 2011/65/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

⁶ Verordnung (EU) Nr. 666/2013 der Kommission vom 8. Juli 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Staubsaugern

⁷ Guidelines and „frequently asked questions“ der EU Kommission zu den Verordnungen (EU) Nr. 665/2013 + 666/2013, http://ec.europa.eu/energy/efficiency/labelling/doc/guidelines_665_666_2013_vacuum_cleaners.pdf

3 Anforderungen

3.1 Nennleistungsaufnahme

Die Nennleistungsaufnahme im aktiven Betrieb auf Teppich und Hartboden darf 800 W nicht überschreiten.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1, gibt den gemessenen Wert an und legt die entsprechenden Produktunterlagen nach Verordnung (EU) 666/2013 vor. Die mittlere Leistungsaufnahme wird gemessen nach EN 60335-1, EN 60335-2-2, EN 60335-2-69. Der Antragsteller führt die Nennleistungsaufnahme in der Verbraucherinformation (Abschnitt 3.9) auf.

3.2 Jährlicher Energieverbrauch

Die Geräte dürfen einen jährlichen Energieverbrauch (AE) von 28 kWh/a nicht überschreiten. Für Akkusauger gilt für die Berechnung:

$$AE = 4 \times \left(\frac{87}{4}\right) \times 200 \times 0,001 \times ASE \times \left(\frac{dpu, BASECASE}{dpuc}\right) + \frac{Mh \times 8026}{1000}$$

Dabei gilt:

- ASE ist der mittlere Energieverbrauch in Wh/m² nach Herstellerangabe
- dpu, BASECASE ist die mittlere Staubaufnahme mit einem Wert von 0,8
- dpuc ist die Staubaufnahme auf Teppichboden
- 87 ist die Standardfläche die zu reinigen ist in m²
- 4 ist die Standardanzahl der Male, die ein Staubsauger über jeden Punkt auf dem Boden fährt (zwei Doppelhübe)
- 0,001 ist der Umrechnungsfaktor von Wh in kWh
- Mh ist die Leistungsaufnahme im Bereitschaftszustand in W
- 8026 ist die jährliche Anzahl von Stunden die im Bereitschaftszustand verbracht werde

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt die entsprechende Produktinformation nach Verordnung (EU) 666/2013 bzw. für Akkusauger nach Norm prEN (IEC) 62885-4 (Entwurf April/2019), -für Akkusauger ist ein Bereitschaftszustand von 8026 h anzunehmen-, vor.

3.3 Staubaufnahme auf Teppich und Hartboden mit Universaldüse

Die Staubaufnahme auf **Teppichboden** muss größer als 0,85 (85%) sein.
Die Staubaufnahme auf **Hartboden** mit Ritze muss größer als 1,07 (107%) sein.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt die entsprechenden Produktinformation nach Verordnung (EU) 666/2013 vor bzw. für Akkusauger nach Norm EN 60312-1:2017.

3.4 Staubemission

Die Haushalts- und gewerblichen Staubsauger dürfen eine Staubemission von 0,01% nicht überschreiten.

Die akkubetriebene Bodenstaubsauger dürfen eine Staubemission von 0,1% nicht überschreiten.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt den Einsatzbereich gemäß Richtlinie 2006/42/EG und die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt die entsprechenden Produktinformation nach Verordnung (EU) 666/2013, für Akkusauger nach Norm prEN (IEC) 62885-4 (Entwurf April/2019), vor.

3.5 Geräuschemission und Bewegungswiderstand

Die Geräuschemission (Schallleistungspegel) auf Teppichboden darf 73 dBA nicht überschreiten. Die Geräuschemission für Geräte mit elektrischer, mechanischer oder per Luftstrom betriebener aktiver Saugdüse⁸ darf 78 dBA nicht überschreiten.

Die Ergebnisse sind in den Produktunterlagen zu vermerken.

Der Bewegungswiderstand mit der Universalbodendüse auf dem Prüfteppich darf als maximaler Wert jeweils bei der Vorwärts- und Rückwärtsbewegung nicht mehr als 40 N betragen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1, gibt den gemessenen Wert an und legt die entsprechenden Produktunterlagen nach Verordnung (EU) 666/2013 vor. Der Geräuschpegel ist gemäß DIN EN 60704-1 bzw. DIN EN 60704-3 sowie DIN EN 60704-2-1 bzw. DIN EN 60335-2-69 zu messen und anzugeben. Der Bewegungswiderstand ist als Mittelwert aus den Ergebnissen der Reinigungszyklen bei einem Teppichtest zu ermitteln. Der Bewegungswiderstand ist auf dem gleichen Teppich und mit den gleichen Düsen-, Düsen- und Staubsaugereinstellungen wie bei der Messung der Staubaufnahme nach EN 60312-1:2017 auf dem Teppich zu messen und anzugeben.

3.6 Materialanforderungen an die Kunststoffe der Gehäuse, Gehäuseteile einschließlich Teile des Zubehörs (Saugrohr/-Schlauch, Düse etc.)

Den Kunststoffen dürfen als konstitutionelle Bestandteile keine Stoffe zugesetzt sein, die eingestuft sind als:

- a) krebserzeugend der Kategorien 1A oder 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008⁹

⁸ Gemäß DIN EN 60312-1 Absatz 3.4.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang VI Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe, Teil 3: Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung – Tabellen, Tabelle 3.2 Die Liste der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe aus Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG, kurz: GHS-Verordnung http://www.reach-info.de/ghs_verordnung.htm, in der jeweils gültigen Fassung. Die GHS-Verordnung (Global Harmonization System), die am 20.01.2009 in Kraft getreten ist, ersetzt die alten Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG. Danach erfolgt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe bis zum 1. Dezember 2010 gemäß der RL 67/548/EWG (Stoff-RL) und für Gemische bis zum 1. Juni 2015 gemäß der RL 1999/45/EG (Zubereitungs-RL). Abweichend von dieser Bestimmung kann die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe und Zubereitung bereits

- b) erbgutverändernd der Kategorien 1A oder 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008
- c) fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1A oder 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008
- d) besonders besorgniserregend aus anderen Gründen nach den Kriterien des Anhangs XIII der REACH-Verordnung, insofern sie in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sog. Kandidatenliste¹⁰) aufgenommen wurden.

Halogenhaltige Polymere sind nicht zulässig. Ebenso dürfen halogenorganische Verbindungen nicht als Flammschutzmittel zugesetzt werden. Zudem dürfen keine Flammschutzmittel zugesetzt werden, die gemäß Tabelle 3.1 bzw. 3.2 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008 als sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung eingestuft und dem Gefahrenhinweis H410 bzw. mit dem R Satz R 50/53 gekennzeichnet sind.

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- prozessbedingte, technisch unvermeidbare Verunreinigungen;
- fluororganische Additive (wie z.B. Anti-Dripping-Reagenzien), die zur Verbesserung der physikalischen Eigenschaften der Kunststoffe eingesetzt werden, sofern sie einen Gehalt von 0,5 Gew.-% nicht überschreiten;
- Kunststoffteile mit einer Masse kleiner oder gleich 25 g.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt eine schriftliche Erklärung der Kunststoffhersteller vor oder stellt die Vorlage derselben gegenüber der RAL gGmbH sicher. Diese Erklärung in Anlage P-M bestätigt, dass die auszuschließenden Substanzen den Kunststoffen nicht zugesetzt sind und gibt die chemische Bezeichnung der eingesetzten Flammschutzmittel inklusive der CAS-Nummer und der Einstufungen (H-Sätze) an. Die vorgelegte Erklärung darf bei erstmaliger Antragstellung nicht älter als 6 Monate sein. Werden durch den gleichen Antragsteller weitere Anträge für die Kennzeichnung von Produkten gestellt, die die gleichen Kunststoffe enthalten, so können die vorgelegten Erklärungen während der Laufzeit der Vergabegrundlage unverändert vorgelegt werden. Davon abweichend kann der RAL eine aktualisierte Fassung der Erklärungen einfordern, wenn seitens des Umweltbundesamtes festgestellt worden ist, dass die Kandidatenliste um produktrelevante Stoffe erweitert wurde. Der Antragsteller nennt die verwendeten Gehäusekunststoffe für Teile mit einer Masse ≥ 25 Gramm und legt eine Liste der verwendeten Gehäusekunststoffe gemäß Anlage P-L25 vor.

3.7 Wartungs- und recyclinggerechte Konstruktion und PCR-Kunststoff

Das Gerät muss so entworfen und konstruiert sein, dass eine Demontage im Hinblick auf Reparierbarkeit sowie die Separierung wertstoffhaltiger Bauteile und Materialien leicht und schnell möglich ist. Das heißt, dass:

- entsprechende Verbindungen mit herkömmlichen Werkzeugen lösbar und die Verbindungsstellen leicht zugänglich sein müssen,

vor dem 1. Dezember 2010 bzw. 1. Juni 2015 nach den Vorschriften der GHS-Verordnung erfolgen. Die Bestimmungen der Stoff-RL und Zubereitungs-RL finden in diesem Fall keine Anwendung.

¹⁰ Es gilt der Stand der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Antragstellung (Neuantrag). Link zur Kandidatenliste der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH): <http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>

- Batterien und Akkus mit herkömmlichen Werkzeugen wechselbar sind,
- Kunststoffe aus nur einem Polymer bestehen sollen bzw. Kunststoffteile, deren Masse größer als 25 g sind, gemäß ISO Norm 11469 gekennzeichnet sein müssen, um eine sortenreine Trennung zu ermöglichen

und

- eine Anleitung zur Demontage für die Behandler von Alt-Geräten verfügbar sein muss, mit dem Ziel, möglichst viele Ressourcen zurückzugewinnen.
- die eingesetzten Kunststoffe müssen aus 30% Post Consumer-Recyclingmaterial bezogen auf das Gewicht des eingesetzten Kunststoffanteils bestehen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt die entsprechende Anleitung zur Demontage für die Behandler von Alt-Geräten vor und teilt den Anteil des PCR-Kunststoffes mit.

3.8 Anforderungen an die Langlebigkeit

3.8.1 Haltbarkeit der Haushaltsstaubsauger

Die Geräte müssen folgende Haltbarkeitskriterien erfüllen:

- Der Motor hat eine Lebensdauer von mindestens 600 Stunden. (Prüfung mit leerem Staubbehälter)
- Die aktive Bodendüse hat eine Lebensdauer von mindestens 300 Stunden.
- Die passive Universalbodendüse hat eine Schlagbeständigkeit von mindestens 600 Trommelumdrehungen (bzw. 1.200 Stürze aus 80 cm Höhe).
- Der Saugschlauch hat eine Lebensdauer von mindestens 40.000 Verformungen.
- Das Gerät hält eine Stoßprüfung an Schwellen und Pfosten von mindestens 500 Zyklen aus.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt einen Prüfbericht gemäß DIN EN 60312-1 sowie für die Motorlebensdauer in Anlehnung an DIN EN 60312-1:2017 vor.

3.8.2 Haltbarkeit für akkubetriebene Staubsauger

Die Geräte müssen folgende Haltbarkeitskriterien erfüllen:

- Der Motor hat eine Lebensdauer von mindestens 600 Stunden. (Prüfung mit leerem Staubbehälter)
- Die aktive Bodendüse hat eine Lebensdauer von mindestens 300 Stunden.
- Die passive Universalbodendüse hat eine Schlagbeständigkeit von mindestens 600 Trommelumdrehungen (bzw. 1.200 Stürze aus 80 cm Höhe).
- Die Laufzeit (in min) muss nach 600 Zyklen mindestens 75% der Ausgangslaufzeit betragen.

Nachweis

Der Hersteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen und weist durch herstellereigene Prüfberichte die Einhaltung der Kriterien nach.

3.8.3 Bereitstellung von Ersatzteilen

Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Ersatzteilversorgung für die Reparatur der Geräte für mindestens 8 Jahre ab Produktionseinstellung sichergestellt ist.

Unter Ersatzteilen sind solche Teile zu verstehen, die typischerweise im Rahmen der üblichen Nutzung eines Produktes ausfallen können, sowie Batterien. Andere, regelmäßig die durchschnittliche Lebensdauer des Produktes überdauernde Teile, sind nicht als Ersatzteile anzusehen. Der Antragsteller verpflichtet sich außerdem, einen technischen Kundendienst vorzuhalten und diesem, aber auch techn. versierten Reparateuren und Verbrauchern diese Ersatzteile, techn. Unterlagen und ggf. Reparaturunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Produktunterlagen müssen Informationen über die genannten Anforderungen enthalten.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt die entsprechenden Seiten der Produktunterlagen vor.

3.9 Verbraucherinformation

Beim Kauf eines Gerätes müssen für die Endverbraucher verständliche Produktunterlagen (Bedienungsanleitung) beigelegt sein, die mindestens folgende Angaben enthalten, sowie auf den Internetseiten des Herstellers abrufbar sind:

- Angaben zum jährlichen Energieverbrauch für Akku- und Netzbetriebene Staubsauger und zur mittleren Nennleistungsaufnahme (Watt) im Betrieb für Netzbetriebene Staubsauger (möglichst tabellarische Darstellung).
- Angaben zur Staubaufnahme sowie zur Staubemission.
- Angaben zu Geräuschemissionen.
- Angaben zur Batterieart, Batterielebensdauer, Batterieladezyklen sowie zur Wartung und Tauschbarkeit sowie zur Entsorgung der Batterie.
- Hinweise über den Wechsel von Staubbeutel bzw. das Entleeren der Staubbox und der Filter sowie zur Düsenreinigung.
- Angaben zu Gewicht (in kg), zum Anteil des PCR-Recyclinganteils (in %), Angaben zum Aktionsradius (m) für netzbetriebene Sauger sowie zur Verfügbarkeit von Ersatzteilen und deren Bezugsquellen.
- Angaben und Hinweise zur Nutzung des Staubsaugers auf Teppich und Hartboden mittels erkennbarer und wählbarer Einstellung auf dem Gerät.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 zum Vertrag und legt die entsprechenden Seiten der Produktunterlagen vor.

3.10 Ausblick

Zur Überarbeitung der Kriterien dieser Vergabegrundlage sollen Anforderungen an eine Staubaufnahme mit Staubbelastung und Anforderungen an den Akkubetrieb aufgenommen werden. Zusätzlich soll die Aufnahme sozialer Aspekte der Akkuproduktion geprüft und ggf. aufgenommen werden.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Hersteller oder Vertreiber von Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2023.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2023 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das Kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller/Vertreiber)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2020 RAL gGmbH, Bonn